

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 B.BAU.G.

13. BAUWEISE:

13.1 0 offen

14. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

14.1 Bei geplanten Einzelbaugrundstücken mind. 500 qm

15. FIRSTRICHTUNG:

15.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3

AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 B.BAU.O.

16. EINFRIEDUNG:

Einfriedigungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.2 u.2.3

16.1 Art:

Holzlattenzaun, Mauer- oder Stützmauer

Höhe:

über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante max 1,00 m

Ausführung:

Oberflächenbehandlung bei Holz, braunes Imprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz.
Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend

Vorgärten:

Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegten Zustand zu halten.

17. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

17.1 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen.
Traufhöhe talseitig nicht über 2,50 m
Kellergaragen sind unzulässig.

18. GEBÄUDE:

18.1 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.2 a und b

Dachform:

Satteldach 18° - 25°

Dachdeckung:

Dachpfannen dunkel- oder rot

Dachgauben:

unzulässig

Kniestock:

unzulässig

Sockelhöhe:

talseitig nicht über 0,50 m

Ortgang:

mind. 0,30 m

Traufe:

mind. 0,40 m

Traufhöhe:

talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenen Boden

Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.2 c

Kniestock:

max. 0,80 m

Traufhöhe:

talseitig nicht über 3,50 m ab gewachsenen Boden

Die sonstigen Festsetzungen wie Ziff. 2.2 a u. b

18.2 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.3

nur Erdgeschoss (zwingend) ohne Untergeschoss und Dachausbau
kein Kniestock (Dachgeschossausbau unzulässig.

Dachform: Dachdeckung: Sockelhöhe: Ortgang und Traufe

Festsetzung wie Ziff. 2.2